

I. Religion – Politik – Schule

II. Religionsunterricht

Das Modell nach Art. 7 Abs. 3 GG

Grenzfragen: Religionskunde, Varianten

Insbesondere: Interreligiöser RU – „Hamburger Weg 2.0“?

III. Einordnung: Felder und Akteure der Religionspolitik

I. Religion – Politik – Schule

ODER:

Entlastung und Belastung der öffentlichen Schule – „Ist eine Reform der Bildung notwendig?“

Warum noch Religion in der Schule? Und wer soll es richten? – Denkanstöße

- Religion vergeht nicht – insbesondere nicht in der pluralistischen Gesellschaft
- Schule als Raum der Begegnung
- Aber auch: Die überkommene Doppelkrise: Religionsunterricht zwischen Glaubensgehorsam und Libertinage
- Auf unsicherem Grund: religiöse Demographie, Islam, interkonfessionelle Kooperation
- Politische Gestaltung als Aufgabe

II. Religionsunterricht

1. Das Modell nach Art. 7 Abs. 3 GG

Art. 7 Abs. 3 GG: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Kontext und Zielorientierungen des Schulverfassungsrechts:

- Religionsunterricht als regulärer Bestandteil der öffentlichen Schule
- Zugleich: Notwendige Abständigkeit des Religionsunterrichts in Inhalt und Legitimation
- Religionsunterricht als entscheidender Ausgleichsfaktor zwischen staatlichem Schulmandat und freiheitlich-pluraler Gesellschaft

Klassische Lesart:

- Ordnungsidee (1): Klarer Ansprechpartner für den Staat; (dadurch) inhaltliche Eindeutigkeit in Bezug auf Grundsätze der Religionsgemeinschaft
- Ordnungsidee (2): Schutz und Beförderung religiöser Identität durch positive Bestärkung, ggfs. auch durch Abgrenzung
- Ordnungsidee (3): Relativierung staatlicher Erziehungsansprüche durch Irritation des religiösen Wahrheitsanspruchs

2. Grenzfragen: Religionskunde, Alternativen

- Religionskunde als anderer Unterricht
- KoKoRu usw.
- Insb.: Islamischer Religionsunterricht

Unübersichtlichkeit - Islamverbände als Kirchenersatz? Von Beiräten und Kommissionen

Der Schulgesetzgeber in der Pflicht:

- „Schulversuch Islamunterricht“ (Hessen) – nach 50 Jahren!?
- „Übergangsvorschrift“ § 132a (NRW) – von (anderen) Problemen mit Gerichten

3. Perspektive: Geht auch interreligiös?

Nochmals: Herkömmliche Kernpunkte

- Eine Konfession, geschlossener Schülerkreis, konfessionsangehöriger Lehrer mit Missio/Vocatio
- Auch: Öffnung für „fremde“ Schüler als Gäste
- Vor allem: Glaubenswahrheit – „eine“ Glaubenswahrheit?

→ Der Ansatz „Hamburger Weg 2.0“: Gleichzeitigkeit als Herausforderung

→ Kontrollüberlegung: Christlicher Unterricht?

III. Einordnung: Felder und Akteure der Religionspolitik

- Religionspolitik: Von Grundrechten hin zur Gestaltung?
 - Aber: klass. Vertragsrecht, Dynamik der grundrechtsorientierten Praxis
 - Also eher: Religionspolitik als neues ambivalentes Projekt (s. Staatsleistungen)

- Schluss: Schule als Laboratorium einer grundrechtsfreundlichen, pluralistischen Gesellschaft – auch und nur mit Religion

Vielen Dank!